

Leistungsbewertung bei LRS in allen Fächern

(vgl. SVBL.LSA Nr.11/03 v.23.07.2003)

- mündliche Leistungen vorrangig bewerten
- Kopieren von Teilen der Unterrichtsvorbereitungen (Tafelbilder, Zusammenfassungen)
- Hausaufgaben mithilfe des Computers

Diese Maßnahmen sind auch bei Tests und Klassenarbeiten anzuwenden:

- mündliche statt schriftliche Leistungskontrolle
 - Arbeitsblätter vorbereiten, deren Antworten kurz gefasst werden können
 - Vorlesen von Aufgabenstellungen
 - Aufgaben in Stichpunkten beantworten
 - Ankreuzen von Antworten
 - weniger Aufgaben
 - Aufgabenstellungen deutlicher (fett) markieren (z.B. Nenne, unterstreiche...)
 - kürzere Texte bearbeiten
 - großer Zeilenabstand
 - Zeitzugabe
 - Verwendung des Dudens
 - Nichtbewertung der Rechtschreibleistung in Deutsch, Fremdsprachen u. a. Fächern
 - Klassenarbeiten mithilfe des Computers
 - Aufsatz ohne Rechtschreibnote
-
- Maßnahmen mit Fachlehrern besprechen
 - Maßnahmen mit SchülerInnen/ Eltern besprechen
 - Maßnahmen im Förderplan dokumentieren
 - Evaluation durch alle Beteiligte

Leistungsbewertung bei LRS in Prüfungen

(vgl. Kultusministerium LSA, 23.02.2006: Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler sowie Nichtschülerinnen und Nichtschüler mit diagnostizierten Lernstörungen)

- Vorlesen der Prüfungsaufgaben
- Bereitstellung von zusätzlichem Papier für zusätzliche Korrekturmöglichkeiten
- Zeitzugaben für das Einlesen und Lösen der Aufgaben
- Anlegen eines Registers für die zugelassenen Hilfsmittel
- Hinweise zu Unterstreichungen (besonders hervorzuhebende Wortmarken oder Zahlenangaben)
- mündliche Zeitorientierungen
- mündliche Hinweise zur Reihenfolge der Aufgabenbearbeitung
- Bereitstellung von Aufnahmegeräten, um geschriebene Texte durch die SchülerInnen aufsprechen zu lassen
- Mitschreiben der mündlichen Darstellung der SchülerInnen durch LehrerInnen
- Nichtbewertung der Rechtschreibleistung im Aufgabenteil B der Besonderen Leistungsfeststellung Qualifizierter Hauptschulabschluss

Leistungsbewertung bei SchülerInnen mit diagnostizierten Lernstörungen oder Sonderpädagogischem Förderbedarf

(Verordnung über die Sonderpädagogische Förderung vom 02.08.2005; Leistungsbewertung und Beurteilung an allgemein bildenden Schulen und Schulen des Zweiten Bildungsweges der Sekundarstufen I und II, SVBL. LSA, Nr. 11 vom 23.07.2003)

- a) verbale Bewertungen
 - b) differenzierte Aufgabenstellungen
 - c) Einräumen von mehr Bearbeitungszeit
 - d) Gewährung von weitergehenden, auch audio-visuellen Hilfsmitteln
 - e) Befreiung von der Benotung bei bestimmten Formen der Leistungsbewertung und Erteilung einer verbalen Einschätzung, die den individuellen Lernfortschritt widerspiegelt
 - f) Kompensation von bestimmten Formen der Leistungsbewertung durch andere, der diagn. Lernstörung besser gerecht werdende Formen der Leistungsbewertung
 - g) Die Bestimmungen der Leistungsbewertung befristet entweder zu modifizieren oder auszusetzen
-
- Maßnahmen mit Fachlehrern besprechen
 - Maßnahmen mit SchülerInnen/ Eltern besprechen
 - Maßnahmen im Förderplan dokumentieren
 - Evaluation durch alle Beteiligte

Leistungsbewertung bei SchülerInnen mit diagnostizierten Lernstörungen oder Sonderpädagogischem Förderbedarf (PRÜFUNGEN)

(Verordnung über die Abschlüsse in der Sekundarstufe I vom 20.07.2004, §20; Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler sowie Nichtschülerinnen und Nichtschüler mit diagnostizierten Lernstörungen, Kultusministerium LSA, 23.02.2006, Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 24.03.2003, geändert durch Verordnung vom 17.11.2006 (GVBL.LSA S.526), §26); Verordnung über die Sonderpädagogische Förderung vom 02.08.2005)

- Erleichterung der äußeren Prüfungsbedingungen durch Einsatz von Hilfsmitteln, Dauer der Prüfung, Gewährung von Pausen

Folgende Maßnahmen sind sicherzustellen:

1. Bereitstellung eines gesonderten Raumes (Vorlesen der Prüfungsaufgaben oder Teile davon bei SchülerInnen mit diagn. LRS)
2. Sicherstellung der Aufsichtsführung in diesem Raum
3. Bereitstellung von zusätzlichem Papier, um bei Beantwortung von Fragen auf Arbeitsblättern zusätzliche Korrekturmöglichkeiten zu schaffen

Weitere Maßnahmen sind zulässig:

1. Zeitzugaben für das Einlesen und Lösen der Aufgaben
2. Anlegen eines Registers für die zugelassenen Hilfsmittel (Wörterbücher)
3. Hinweise zu Unterstreichungen (hervorzuhebende Wörter oder Zahlenangaben)
4. mündliche Zeitorientierungen
5. mündliche Hinweise zur Reihenfolge der Aufgabenbearbeitung
6. Bereitstellung von Aufnahmegeräten (geschriebene Texte durch die SchülerInnen aufnehmen)

Keine Abweichungen von den inhaltlichen Anforderungen!

Leistungsbewertung bei SchülerInnen mit diagnostizierten Lernstörungen oder Sonderpädagogischem Förderbedarf- rechtliche Grundlagen

- Schulgesetz (SchulG LSA), § 1
- Verordnung über die Sonderpädagogische Förderung vom 02.08.2005
- Leistungsbewertung und Beurteilung an allgemein bildenden Schulen und Schulen des Zweiten Bildungsweges der Sekundarstufen I und II, SVBL. LSA, Nr. 11 vom 23.07.2003
- Verordnung über die Abschlüsse in der Sekundarstufe I vom 20.07.2004, §20
- Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler sowie Nichtschülerinnen und Nichtschüler mit diagnostizierten Lernstörungen, Kultusministerium LSA, 23.02.2006
- Versetzungsverordnung vom 17.12.2009
- Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 24.03.2003, geändert durch Verordnung vom 17.11.2006 (GVBL.LSA S.526), §26

Tipps im Umgang mit verhaltensauffälligen SchülerInnen [z.B. AD(H)S]:

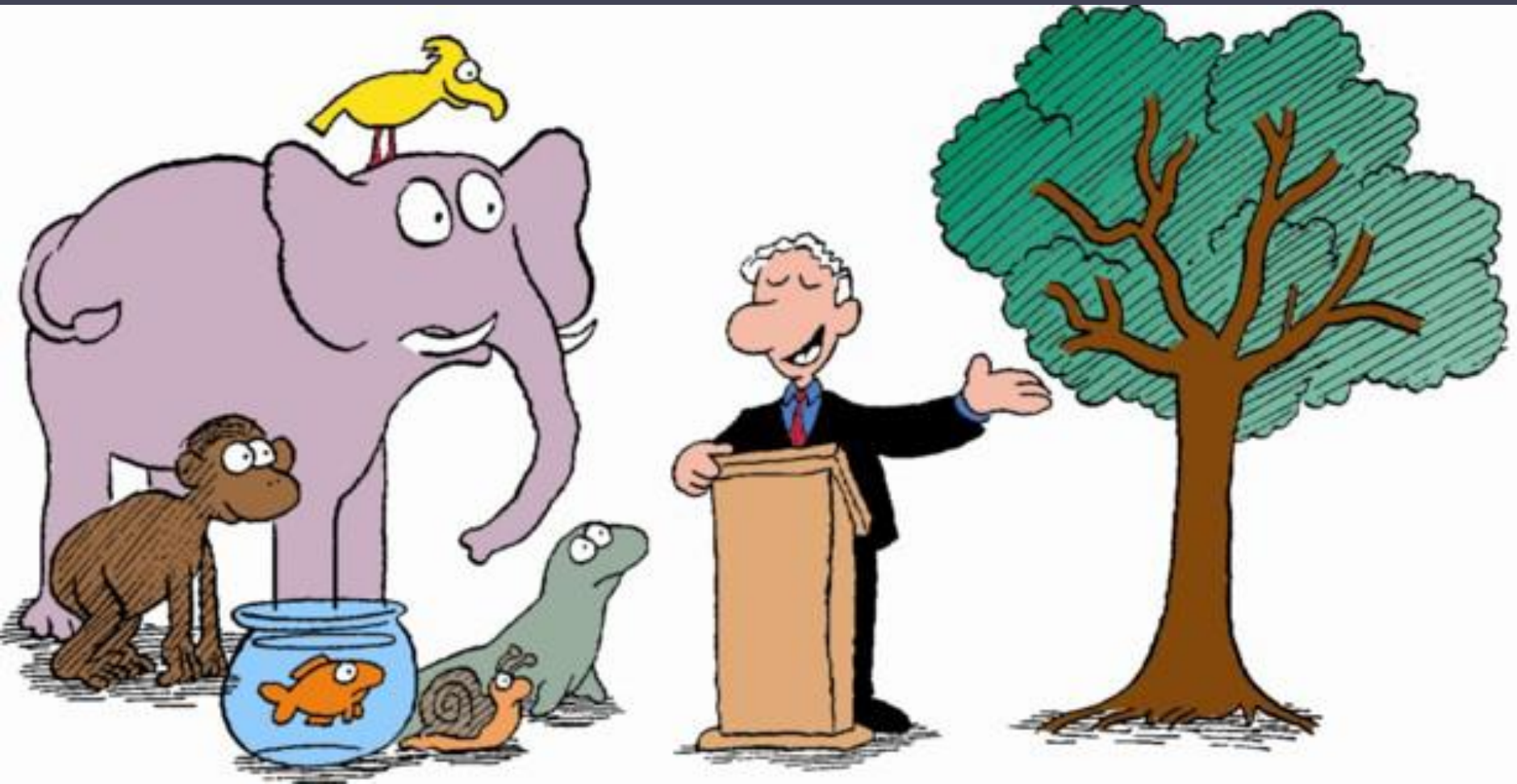
- Differenzierung (Überforderung und Unterforderung vermeiden)!!!
- Förderplan
- reizarme Umgebung (Arbeitsplatz)
- Rituale und Regeln (individuelle Regeln)
- Absprachen und Regeln konsequent durchsetzen
- Tokensystem (Belohnungssystem)
- Pendelheft einrichten

- Aufgabenstellungen an Tafel visualisieren
- Teilziele visualisieren (Stundenfahrplan)
- Arbeitsblätter und Tafel:
 - klar strukturiert, größeres Schriftbild, Aufgabenstellungen besonders hervorheben, kurze, prägnante Arbeitsanweisungen (Rückkopplung durch Schüler)

- Bewegungsdrang durch kleine Aufträge kanalisieren
- Nebentätigkeiten, die den Unterricht nicht stören, zulassen (malen, mit dem Stift spielen)
- **Ruhe bewahren:** klare Grenzen setzen, auf Überschreitungen konsequent reagieren, dem Kind eine Auszeit gewähren

- Maßnahmen mit Fachlehrern besprechen
- Maßnahmen mit SchülerInnen/ Eltern besprechen
- Maßnahmen im Förderplan dokumentieren
- Evaluation durch alle Beteiligte

„Nichts ist ungerechter,
als Ungleiches gleich zu behandeln.“



Nachteilsausgleich und Binnendifferenzierung

im Unterricht zur Förderung von SchülerInnen mit unterschiedlichen Lernausgangslagen oder sonderpädagogischem Förderbedarf im Sekundarbereich:

- gesetzliche Grundlagen
- praktische Tipps und Beispiele

Gesetzliche Grundlagen



- Schulgesetz (SchulG LSA), § 1
- Verordnung über die Sonderpädagogische Förderung vom 02.08.2005
- Leistungsbewertung und Beurteilung an allgemein bildenden Schulen und Schulen des Zweiten Bildungsweges der Sekundarstufen I und II, SVBL. LSA, Nr. 11 vom 23.07.2003
- Verordnung über die Abschlüsse in der Sekundarstufe I vom 20.07.2004, §20
- Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler sowie Nichtschülerinnen und Nichtschüler mit diagnostizierten Lernstörungen, Kultusministerium LSA, 23.02.2006
- Versetzungsverordnung vom 17.12.2009
- Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 24.03.2003, geändert durch Verordnung vom 17.11.2006 (GVBL.LSA S.526), §26

Differenzierung

1. der Lehrerhilfe
2. im Niveau der Anforderungen
3. in der Anzahl der Aufgaben
4. in der Medienbereitstellung
5. in flexiblen Lerngruppen

1. Differenzierung der Lehrerhilfe



- alle Maßnahmen, die der Lehrer trifft, um einen Schüler in einer Problemlage Hilfestellung zu geben, z.B.:
 - persönliche Zuwendung
 - zuwendende Beratung
 - zusätzliche Anregung
 - Empfehlung, Hilfsmittel zusätzlich zu nutzen
- Diese Hilfen können nach Umfang und Art der individuellen Lernfähigkeit des Schülers entsprechend gestaltet sein.

2. Differenzierung im Niveau der Anforderungen



- gestufte Bearbeitung der zu behandelnden Problematik, z.B.:
- als besondere Art der Darbietung
- als Bereitstellung verschiedener Lösungswege
- als gestuft angebotene Arbeits- oder Lösungshilfe

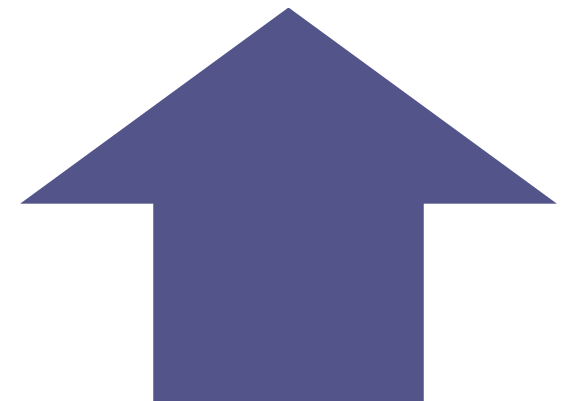
3. Differenzierung in der Anzahl der Aufgaben



zusätzliche Aufgabenstellungen
evtl. geringere Anzahl der Aufgaben



unterschiedliche Lernfähigkeit und
unterschiedliches Lern- und
Arbeitstempo der SchülerInnen



4. Differenzierung in der Medienbereitstellung



- breites Medienangebot
- Umgestaltung vorliegender Medien

Beispiele:

- zusätzliches Arbeitsblatt mit individuellen Hilfestellungen (für lernschwächere SchülerInnen)
- Mathematik: Nutzung zusätzlicher Medien bei der Aufgabenbewältigung

5. Differenzierung in flexiblen Lerngruppen



- alle Maßnahmen der Aufgliederung des Klassenverbandes in Teilgruppen, die unter unterschiedlicher Zielsetzung für kürzere oder längere Zeit zusammen arbeiten, z.B.:
- Einzelarbeit
- Partner- und Gruppenarbeit